

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen

1. Allgemeines / Geltung / Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung des Bestellers annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen haben erst nach unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit. Die Angabe in Preislisten und Prospekten, insbesondere diejenigen technischer Art, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, sind nicht bindend. Sie können ohne vorherige Anzeige jederzeit geändert werden. Anstelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform stillschweigend dann gleich-gestellt, wenn der Besteller nicht schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Offerten, Pläne und technische Unterlagen

Offerten und Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich freibleibend, Änderungen der Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Konstruktionen, Abmessungen, Bezeichnung und Abbildungen bleiben vorbehalten, auch ohne vorherige Mitteilung. Für nicht bestätigte Angebote bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich und können vom Lieferanten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen bzw. an Ideen und Know-how vor, die sie der anderen Partei offengelegt hat bzw. welche die andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit von der offenlegenden Partei erfahren hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen bzw. das erworbene Wissen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der offenlegenden Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem ihr dieses Wissen offengelegt worden ist. Die Nachproduktion eines vom Lieferanten gelieferten Produkts durch den Besteller ist ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten ausgeschlossen.

3. Lieferung / Zahlungsbedingungen

Bei geschlossener Warenabnahme im Wert von mindestens CHF 1'000.- liefern wir EXW Flawil (Incoterms 2020). Ein Faktura Betrag unter CHF 50.- wird mit einem Mindermengen-

zuschlag von CHF 20.- belastet. Kosten für Express- und Schnellgutlieferungen werden separat verrechnet. Bei Aufträgen unter dem Gesamtwert von CHF 1'000.- wird ein Versandkostenanteil verrechnet.

Exportsendungen werden FCA Flawil (Incoterms 2020) geliefert. Bei Aufträgen unter dem Gesamtwert von CHF 500.- verrechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von CHF 60.- (Andere Währungen gemäss Tageskurs).

Teillieferungen sind zulässig. Die MWST ist in unseren Preisen nicht inbegriffen und wird separat verrechnet. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Die Fakturen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzüge, rein netto, zu begleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Für nicht fristgerechte Zahlung können Verzugszinsen bei unserer Hauptbank üblichen Zinsfuss für Negativkontokorrent berechnet werden. Allfällige Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Zurückhaltung oder Verrechnung mit dem Kaufpreis durch den Käufer ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen sowie Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers behalten wir uns jederzeit vor, die Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauszahlung vorzunehmen.

4. Lieferfristen

Falls eine Lieferung nicht ab Lager erfolgen kann, sind die angegebenen Lieferfristen als annähernd zu betrachten. Die Überschreitung des Liefertermins berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Verweigerung der Annahme. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen, ausser bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn (a) dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht; (b) Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (sog. Höhere Gewalt), ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse; oder (c) der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5. Transport / Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Versicherung gegen Schäden jedwelcher Art obliegt dem Käufer.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab unserem Werk auf den Käufer über. Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die die Flawa Consumer GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk Flawa Consumer GmbH vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

6. Abschlüsse und Abrufaufträge

Sie sind ausdrücklich zu vereinbaren und kommen nur zustande, wenn die Abruflieferung durch uns schriftlich bestätigt wird. In jedem Fall hat der Bezug der Artikel längstens nach 12 Monaten zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist steht uns das Recht zu, die Ware auszuliefern, resp. zu fakturieren.

7. Gewährleistung / Haftung für Mängel und sonstige Pflichten

Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt – auch für verdeckte Mängel – mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Mängel sind sofort, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, dem Lieferanten mitzuteilen (Mängelrüge). Der Mangel ist dergestalt zu beschreiben, dass dieser für den Lieferanten nachvollziehbar ist.

Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Lieferdatum der ersetzten Teile.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist der Ersatz oder die Reparatur im Werk des Lieferanten nicht möglich, werden alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, nach Abzug der Aus- und Einbaukosten vom Besteller getragen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen oder in anderen Dokumenten schriftlich vom Lieferanten ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gelten die zugesicherten Eigenschaften als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich der Abnahme erbracht wurde.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften (wie dem Werkzeughandbuch und/oder Wartungsanleitung), übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, Missachtung von den vor Ort geltenden elektrischen Vorschriften und Normen sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant einzustehen hat, so schuldet der Besteller dem Lieferanten das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren im Zusammenhang mit der Mangelabklärung oder allenfalls -behebung entstandenen Aufwendungen und Kosten (Befundungskosten).

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.

Haftung für Nebenpflichten: Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

8. Haftung und Schadloshaltung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung im Vertrag in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, oder eine dem

Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

Sollten neben den Ansprüchen auf Nachbesserung, Rückabwicklung bzw. Minderung weitere Haftungsansprüche im Zusammenhang mit einer vertraglichen Lieferung des Bestellers bestehen, ist der Gesamtbetrag aller sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche auf 30% (dreissig Prozent) des vom Besteller bezahlten Preis beschränkt.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn oder Einsparungen sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren und Folgeschäden.

Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung und Haftung sind Ansprüche von Dritten, welche im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung und/oder Nutzung von Produkten oder Systemen sowie von Fertigungs- und Spritzgiessprozessen des Lieferanten eine Verletzung von Immaterialgüterrechten (insbesondere von Patenten, Designs und Marken) geltend machen, sowie alle daraus resultierenden Verfahrenskosten.

Die Liefergegenstände samt den damit hergestellten Gegenständen sind nicht für eine Nutzung im US-amerikanischen Markt bestimmt. Sollte der Lieferant im Zusammenhang mit einer solchen vertragswidrigen Nutzung von einer Drittpartei aufgrund einer Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere von Patent-, Design- und Markenrechten, auf dem Territorium der USA unter US-amerikanischer Gerichtszuständigkeit in Gerichtsverfahren, einschliesslich Vorverfahren, als Partei involviert werden, so ist der Lieferant vom Besteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens für alle daraus resultierenden Aufwendungen und Kosten vollumfänglich zu entschädigen.

Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und/oder Sublieferanten und -unternehmen.

Im Übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

9. Produkthaftung

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte sorgfältig und sachgemäss zu behandeln sowie allfällige Gebrauchsanweisungen und staatliche oder sonstige Sicherheitsvorschriften und –Empfehlungen strikte zu befolgen sowie keine überalterten Produkte zu verwenden.

Die Haftung der Flawa Consumer GmbH ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Wir die Flawa Consumer GmbH von Dritten aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen, so hält der Käufer die Flawa Consumer GmbH insoweit schad- und klaglos, als der Schaden nicht ausschliesslich von der Flawa Consumer GmbH verursacht wurde.

10. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen oder des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, die wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Flawil. Die Flawa Consumer GmbH ist aber auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz oder Wohnsitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).